

Satzung Union 1861 Schönebeck e. V.

§1 – Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Union 1861 Schönebeck e.V. Er ist aus der Verschmelzung der beiden Vereine Schönebecker Sportclub e.V. und Schönebecker SV 1861 e.V. hervorgegangen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 39218 Schönebeck.
3. Die Farben des Vereins und des Logos sind „Grün/Rot“.
4. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. und den Fachverbänden, denen die entsprechenden Abteilungen des Vereins zugeordnet sind.

§ 2 – Vereinszweck, Aufgaben. Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports im Zusammenschluss sportinteressierter Personen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung des Kinder- Jugend- Breiten- und Leistungssports.

Er wird verwirklicht durch:

- Abhalten von organisierten Turn-, Spiel- und Sportstunden Durchführung von Sportveranstaltungen und Sportkursen Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter
2. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung und in juristischer Hinsicht unselbständige, Abteilung gegründet werden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu Satzungszwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium (bei bestehenden Abteilungen der

Abteilungsvorstand). Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Präsidium oder den Abteilungsvorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung der Abteilung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft/Sanktionen

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - Wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - Wegen Störung des Vereinsfriedens
 - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verein
 - Wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten und erfolgter Mahnung
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium ggf. auf Antrag einer Abteilungsleitung. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu gegeben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
5. Gegen den Beschluss des Präsidiums über einen Vereinsausschluss ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses der Einspruch beim Ehrenausschuss des Vereins möglich, der über diesen endgültig entscheidet.

6. Bei leichteren Verfehlungen können durch das Präsidium oder die jeweilige Abteilungsleitung gegenüber Mitgliedern folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

- Verwarnung
- Verweis
- Trainings- oder Wettkampfverbot
- Hausverbot

Die Entscheidung des Präsidiums oder der jeweiligen Abteilungsleitung ist endgültig.

7. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche und Rechte des ausscheidenden Mitglieds an den Verein und somit an das Vereinsvermögen .Ausgenommen hiervon sind Darlehen und Sachwerte, die dem Verein leihweise überlassen wurden. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt. Dem Mitglied zur Nutzung übergebenes Vereinseigentum ist beim Austritt unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 – Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in Mitgliederversammlungen uneingeschränktes Stimmrecht und sind wählbar zu einem Amt.
2. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren Beiträgen lt. Beitragsordnung verpflichtet.
3. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Werden Änderungen zwischen dem Wahlzeitraum lt. § 11 erforderlich, ist das Erweiterte Präsidium unter Hinzuziehung von Vertretern der Abteilungen berechtigt, diese zu beschließen.

§7 – Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Das Präsidium beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

3. Das Erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium und den Abteilungsleitern. Es fasst Beschlüsse, die kurzfristig nötig sind, weil deren Aufschub bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht gerechtfertigt ist.

§ 8 – Das Präsidium

Das Präsidium besteht mindestens aus:

- Dem Präsidenten
- Dem Vizepräsidenten
- Dem Schatzmeister
- Dem Sportwart
- Dem Jugendwart
- Dem Frauenwart
- Dem Schriftführer
- Dem Geschäftsführer

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführendes Präsidium) bilden:

- Der Präsident
- Der Vizepräsident
- Der Schatzmeister
- Der Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam vertreten. Gleiches gilt für die Verfügungsgewalt über die Vereinskonten.

Das geschäftsführende Präsidium kann durch Beschluss einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitglieder ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Präsidium vorbehalten.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand eine angemessene Vergütung für seine Vorstandstätigkeit erhält.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit. Es ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen, mit Ausnahme der Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidium oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Präsidiumsmitglieder.
3. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört auch gegebenenfalls die Prüfung der von den Abteilungen geführten Kassen.

§ 10 – Abteilungen

1. Für jede Sportart oder Sportinteressengruppe kann durch Präsidiumsbeschluss eine Abteilung gebildet werden, wenn sich dafür mindestens 10 Mitglieder zusammenfinden.
2. Jede Abteilung hat eine eigene Leitung.
3. Die Abteilungen wählen ihre Leitung alle drei Jahre in einer Abteilungsmitgliederversammlung, die mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden muss. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder der Abteilung.
4. Zur Durchführung von besonderen Aufgaben bildet das Präsidium Ausschüsse. Sie wählen den Vorsitzenden aus den Reihen ihrer Mitglieder selbst.
5. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen oder Ausschüsse teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 11 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet auf der Basis einer Delegiertenkonferenz (Delegiertenschlüssel 1:10 der Abteilungsmitglieder) auf Einberufung des Vorstandes mindestens alle 3 Jahre statt. Die Mitglieder des Präsidiums und ein ggf.

bestellter Geschäftsführer haben eine Stimme. Abteilungen mit weniger als 10 Mitgliedern haben ebenfalls eine Stimme. Stichtag für die Bestimmung der Mitgliederzahlen ist der 31.12. des Vorjahres vor dem Versammlungstermin.

2. Der Termin ist den Abteilungsleitern mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben durch Einladung nebst Tagesordnung per Email oder schriftlich an die Abteilungsleiter, die die Einladungen an die Delegierten ihrer Abteilung weiterzureichen haben. Die Abteilungsleiter halten die Post- bzw. Emailanschriften dem Verein gegenüber aktuell und teilen eventuelle Änderungen mit. Sollte eine Emailadresse nicht zu Einladungszwecken genutzt werden, ist das dem Verein schriftlich mitzuteilen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerstärke beschlussfähig.

§ 12 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme für Berichte des Präsidiums
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Präsidiums außer des Geschäftsführers und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung zur Beitragsordnung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung zu Anträgen
- Auflösung des Vereins

§ 13 – Ablauf der Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums kann durch Handzeichen oder in geheimer Wahl mit Stimmzetteln erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt und 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder von denen eine Einverständniserklärung zu ihrer Wahl vorliegt.

§ 14 – Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit und bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 15 – Ehrenausschuss

Dem Ehrenausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern als Einspruchsinstanz
- Schlichtung von Streitigkeiten bzw. Unstimmigkeiten, zu denen der Ehrenausschuss von einem Mitglied angerufen wurde bzw. von Fällen, die ihm vom Vorstand übertragen wurden.
- Bestätigung bzw. Ablehnung von Auszeichnungsanträgen
- Sämtliche Verhandlungen sind vertraulich. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§16 – Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der jeweiligen Beschlussfassung zur Beitragsordnung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 17 – Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Verluste, Beschädigungen oder Diebstähle bei der Durchführung von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen.
2. Ausgeschlossen bleibt auch die Haftung auf Fahrten und Wegen zu oder von sportlichen Veranstaltungen sowie vereinseigenen oder überlassenen Räumen.
3. Es gelten die Landessportversicherung sowie weitere abgeschlossenen Versicherungen.

§ 18 – Ordnungen

Zur Umsetzung der Satzung hat das Präsidium eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums erlassen.

§ 19 – Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassen- und Bankbestand, dem Vermögen der Abteilungen und sämtlichem vereinseigenen Inventar besteht.

§ 20 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönebeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§21

Die Satzung ist amin der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.